Gemeinde Schinznach

Ratgeber für den Todesfall

Zu Lebzeiten erledigen

Zu Lebzeiten sollten vorhanden und den Angehörigen der Aufbewahrungsort bekannt sein:

- Gültiges Testament, Ehe- und Erbvertrag, Familienbüchlein, Lebenslauf
- Wünsche betreffend Bestattungsort und Bestattungsart (Erdbestattung/ Kremation?)
- Adressliste für den Versand von Todesanzeigen
- Mitgliederausweis Krankenkasse/Sterbegeld
- Versicherungspolicen/Verträge
- Organspenderausweis, Anordnungen betr. lebenserhaltenden Massnahmen im Spital, Autopsie und Obduktion, Vermachung des Leichnams an das Anatomische Institut Zürich

Todesfall zu Hause

Hausarzt, Arztstellvertreter oder Notarzt beiziehen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche auf dem zuständigen Zivilstandsamt am Sterbeort oder der Gemeindekanzlei am Wohnort abgegeben werden muss.

Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt und beim Bestattungsamt (= Gemeindekanzlei)

Todesfall zu Hause

Bieten Sie umgehend einen Arzt auf. Falls Sie den Hausarzt nicht erreichen können, wenden Sie sich an die Auskunft (z. B. 1811) für die Telefonnummer des Notfallarztes oder wählen Sie die Nummer der Polizei (117)

Meldung bei der Gemeindekanzlei durch Familienangehörige oder Beauftragte, wenn möglich innerhalb eines halben Tages. Mitbringen: Ärztliche Todesbescheinigung und Familienbüchlein (wenn vorhanden und auffindbar).

Todesfall im Altersheim oder ausserhalb von Schinznach (z. B. Spital)

Die offizielle Meldung erfolgt durch die Spital- resp. Heimleitung. Angehörige oder Beauftragte sprechen trotzdem auf dem Bestattungsamt am Wohnort der verstorbenen Person vor und unterbreiten der Gemeindekanzlei am Wohnort des Verstorbenen die ärztliche Todesbescheinigung resp. eine Kopie davon.

Todesfall infolge Unfall, Delikt oder Suizid

Bei einem durch Fremdeinwirkung eintretenden Tod ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Ergänzend verständigt die Polizei den Bezirksarzt. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) zu informieren.

Information an das Bestattungsamt

Bei einem Todesfall ist sobald als möglich das Bestattungsamt des Wohnortes (Gemeindekanzlei Schinznach, ✆ 056 463 63 15, ausserhalb der Öffnungszeiten ✆ 079 732 19 33 oder 079 377 48 82) telefonisch oder persönlich zu informieren. Todesfälle sind innert zwei Tagen dem Bestattungsamt zu melden.

Was wird auf dem Bestattungsamt (= in Schinznach die Gemeindekanzlei) besprochen?

- Entscheid: Erdbestattung oder Kremation? Beisetzung auf dem Friedhof Schinznach-Dorf oder Veltheim (bei Verstorbenen des Ortsteils Oberflachs) oder auswärts?
- Überführung und/oder Rückführung der verstorbenen Person durch ein Bestattungsinstitut
- Bei Kremation: Aufbahrung im Krematorium auf Wunsch. Wann kann die Urne durch die Angehörigen im Krematorium abgeholt werden (daraus ergibt sich der frühest mögliche Zeitpunkt für die Abdankung)?

- Tag der Erdbestattung oder der Urnenbeisetzung wird nach Absprache zwischen dem Bestattungsamt mit dem zuständigen Pfarramt (Schinznach-Dorf oder Veltheim) festgelegt.
- Art des Grabes: Erdbestattungsgrab, Urnengrab, Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Grab (dabei ist zu beachten, wann die gesetzliche Grabesruhe der bereits bestatteten Person abläuft).

Welche Dienstleistungen bietet die Gemeinde?

- Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten: Amtliche Bekanntmachung, sofern eine solche von den Angehörigen gewünscht wird, Versand der Todesanzeigen (amtliche Bestattungsanzeige) an Interessierte von Schinznach sowohl per A-Post als auch elektronisch und Veröffentlichung in der Aargauer Zeitung unter der Rubrik "Amtliche Bestattungsanzeige", das hölzerne Grabkreuz sowie das Grabschild mit Namen und Todesjahr (beim Gemeinschaftsgrab nur das Grabschild mit Namen und Todesjahr), die Beisetzung des Sarges oder der Urne, das Herrichten und Auffüllen des Grabes, die Nummerierung des Grabes.
- Die Gemeinde vermittelt das zuständige Pfarramt und bietet den Friedhofgärtner auf. Bei Abdankungen in der Reformierten Kirche Schinznach-Dorf bietet das Pfarramt die Organisten und den Sigristen auf.
- Bei Todesfällen im Ortsteil Oberflachs erfolgt die Beisetzung in der Regel auf dem Friedhof Veltheim. Die Gemeinde vermittelt das zuständige Pfarramt und bietet den Friedhofgärtner auf.

Von der Gemeinde werden insbesondere nicht übernommen: Repatriierungen ausserhalb des Aargaus und aus dem Ausland, besondere Sargmodelle, Blumenschmuck, Sargausstattung, Kremation und Transport.

Was ist weiter zu tun (bei Bedarf)?

Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde der verstorbenen Person benachrichtigen, wenn bekannt auch der Willensvollstrecker. Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) sowie Eheverträge sind dem Bezirksgericht Brugg für die Eröffnung einzureichen.
- Überprüfen, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit Bestattungswünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.
- Todesanzeigen für die Zeitungen formulieren und aufgeben.
- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben. Einladungen zum Leidessen allenfalls in Form eines kleinen Kärtchens beilegen.
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen.
- Wenn Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menü bestimmen, persönlichen Blumenschmuck bestellen, evtl. besondere Blumen für Kirche oder Grab.
- Evtl. angemessene Kleidung besorgen.

Nach der Abdankungsfeier/Beisetzung/Trauergottesdienst

- Beileidskarten in Empfang nehmen (werden vom Sigristen übergeben)
  Wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken.

Später

- Danksagung für Zeitung(en) und/oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben.
- Erstbepflanzung des Grabes (das Abräumen der Kränze und Kranzständer besorgt die Gemeinde).

Noch später

- Grabmal bestellen (darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens sieben Monate nach der Beerdigung gesetzt werden; allfällige Gestaltungsvorschriften der Gemeinde beachten).
- Grabunterhalt bestimmen. Die Gärtner oder die Gemeinde bieten Unterhaltsverträge an.

Einige Ratschläge und Hinweise

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- Wird Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- Art des Grabes
- Wer soll Todesanzeigen erhalten? (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- Wer soll zum Leidmahl eingeladen werden? (Freunde, Bekannte, Kollegen, die den Angehörigen unbekannt sind, aufschreiben)
- Besondere Wünsche für Grabmal, Grabgestaltung und -unterhalt

Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in einen Erbvertrag oder ein Testament aufgenommen werden, da diese erst später eröffnet werden. Angehörige und Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden oder die Einwohnerkontrolle nimmt Wünsche in einem verschlossenen Couvert entgegen. Zu diesem Zweck stellt die Gemeindekanzlei ein Formular zur Verfügung.

26.12.2013/sb